

Haus - und Benutzungsordnung

für die Sporthalle der Gemeinde Nörvenich

§ 1

Die Sporthalle wird den Sportvereinen und sonstigen Benutzern der Gemeinde Nörvenich außerhalb der Schulzeiten und außerhalb der Zeiten für besondere schulische Veranstaltungen zur sportlichen Betätigung zur Verfügung gestellt. Die Verfügung des Gemeindedirektors vom 30.11.1976 über die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Schulhöfen und Schulsportanlagen ist zu beachten.

Überörtlichen Organisationen und anderen Vereinigungen kann die Benutzung der Sporthalle gestattet werden.

§ 2

Zur Benutzung der Sporthalle ist die schriftliche Genehmigung der Gemeindeverwaltung erforderlich. Die Benutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen.

§ 3

Für die Benutzung der Sporthalle ist ein Benutzungsplan aufgestellt. Dieser ist für alle Benutzer verbindlich und gilt für die Zeit von 15,00 bis 22,00 Uhr entsprechend des aufgestellten Benutzungsplanes.

§ 4

Die Sporthalle darf nur in Sportkleidung, und zwar nur in Turnschuhen mit glatter, nicht abfärbender Sohle oder mit Filzpantoffeln betreten werden. Allen Zuschauern ist es untersagt, den Hallenboden zu betreten. Den fußballspielenden Vereinen wird erlaubt, in der Sporthalle Ballspiele durchzuführen. Hierzu gehört auch Fußballtraining, jedoch darf der Ball nicht höher als 3 m gespielt werden (balltechnische Übungen). Auf keinen Fall ist ein sogenanntes "Bolzen" zugelassen. Ferner sind Torschussübungen, wie sie im freien Gelände üblich sind, untersagt.

Die Vereine haben zu gewährleisten, dass die Benutzer der Sporthalle nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters erfolgt. Die Einhaltung der Benutzungsordnung und des Benutzungsplanes obliegt der Kontrolle des Hausmeisters.

Rauchen, sowie der Genuss von Alkohol ist in der Halle und in den Nebenräumen untersagt. Ebenso untersagt ist jegliche Verunreinigung der Halle und aller Nebenräume, beispielsweise durch Wegwerfen von Gegenständen aller Art (Papier, Kaugummi und dergleichen).

Den Anweisungen des Hausmeisters und den von der Gemeinde Nörvenich zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestimmten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen können der Hausmeister oder die von der Gemeinde bestimmten Aufsichtspersonen vom Hausrecht Gebrauch machen und Störer aus der Sporthalle verweisen.

§ 5

Benutzer der Sporthalle sowie die Zuschauer sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung der Einrichtungen verpflichtet. Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Bewegliche Sportgeräte, wie Tore, Turnmatten, Sprungbretter usw. sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Die Sporthalle ist in sauberem und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Die Ordnung in den Geräteräumen und Schränken ist unbedingt einzuhalten, damit ein reibungsloser Turnunterricht durch die Schulen gewährleistet ist.

Über die Benutzung der Sporthalle wird ein Überwachungsbuch geführt. Die erforderlichen Eintragungen sind vom verantwortlichen Übungsleiter der jeweiligen Übungsgruppe vorzunehmen und durch Unterschrift zu bestätigen.

Für die während der Übungszeit entstandenen Schäden an Einrichtungen usw. haftet gegenüber der Gemeinde als Eigentümerin der Veranstalter bzw. der Benutzer. Ein festgestellter Schaden ist umgehend dem Hausmeister zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, den Schadensbetrag mit etwa zu gewährenden Zuschüssen und Beihilfen zu verrechnen. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter für geeigneten Ordnungsdienst zu sorgen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehene Zuschauertribüne betreten.

Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind auf den dafür besonders bestimmten Abstellplätzen unterzubringen. Auf keinen Fall dürfen Benutzer der Sporthalle Fahrzeuge auf dem Schulhof parken. Der Schulhof darf nur dann als Parkplatz verwendet werden, wenn dieser von der Gemeinde für eine Veranstaltung besonders freigegeben wird.

Fundsachen sind unverzüglich dem Hausmeister abzuliefern, der sie an die Gemeindeverwaltung -Fundamt- weiterleitet. Für abhanden gekommene Gegenstände pp. wird keine Haftung übernommen.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Die Gemeinde Nörvenich überlässt den Vereinen bzw. den Vereinigungen die Sporthalle und Geräte (Kleingeräte auf jederzeitigen Widerruf) zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine bzw. die Vereinigungen sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Vereine bzw. die Vereinigungen stellen die Gemeinde Nörvenich von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Vereine bzw. die Vereinigungen verzichtet ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Nörvenich und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Nörvenich und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Vereine bzw. die Vereinigungen haben bei der Benutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Nörvenich als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 6

Vereine und sonstige Übungsgemeinschaften haben einen für die Aufsicht und die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlichen Übungsleiter zu benennen, und zwar für jede zugeordnete Übungsstunde.

Den Dienstkräften der Gemeinde ist der Zutritt zu Sporthalle jederzeit gestattet.

Die Benutzung der Sporthalle kann mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn gegen die Vorschriften dieser Ordnung verstoßen wird.

§ 7

Wirtschaftliche Werbung sowie jede Art gewerblicher Betätigung innerhalb der Sporthalle sind ungeachtet anderweitig vorgeschriebener Erlaubnisse oder Genehmigungen den Veranstaltern und Benutzern grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen hiervon kann nur die Gemeindeverwaltung erteilen; sie sind gebührenpflichtig.

Zu widerhandlungen werden im Sinne der §§ 4 und 6 dieser Haus- und Benutzungsordnung geahndet.

§ 8

Für die Benutzung der Sporthalle zu Übungszwecken im Rahmen des Benutzungsplanes werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben.

Bei Veranstaltungen, zu denen Eintrittsgeld erhoben wird, oder bei Benutzung der Sporthalle außerhalb der im Plan festgesetzten Übungszeiten, kann die Gemeinde ein Entgelt für besonders anfallende Reinigungskosten usw. verlangen.

Die Gemeinde bestimmt, wann und für welche Zeit die Sporthalle zur Durchführung der Grundreinigung geschlossen wird. Zu diesem Zweck erfolgt nach Möglichkeit eine Schließung in den Schulferien.

Gebühren

für die Benutzung der Sporthalle

1. Benutzung montags bis freitags:

An diesen Tagen steht die Sporthalle den sporttreibenden Vereinen grundsätzlich kostenlos zur Verfügung.

2. Benutzung an Samstagen:

2.1 zu Trainingszwecken:

Das Entgelt beträgt pro Hausmeisterstunde 15,00 DM.

2.2 zu Wettkampfszwecken:

a) Jugendturniere sind kostenfrei

b) Veranstaltung von Vereinen aus der Gemeinde, bei denen kein Eintritt erhoben wird, sind ebenfalls kostenfrei.

c) Vereine aus der Gemeinde, die bei ihren Veranstaltungen einen Eintritt erheben, zahlen pro Hausmeisterstunde 15,00 DM.

d) Auswärtige Vereine zahlen pro Hausmeisterstunde 30,00 DM.

3. Benutzung an Sonn- und Feiertagen:

Für Wettkämpfe gilt die Regelung zu 2.2; Training ist an Sonn- und Feiertagen nicht möglich.

4. Das Entgelt ist für jede angefangene 1/2 Stunde zu zahlen.